

Qualität und Standards in der Bewährungshilfe – Überlegungen aus professionstheoretischer Sicht

ANNA ZOSS • JONAS BISCHOF • LUKAS NEUHAUS

Mit unserem Beitrag möchten wir das Verhältnis von Qualität und Standards in der Bewährungshilfe aus einer professionstheoretischen Perspektive beleuchten. Wir gehen davon aus, dass es sich bei der Bewährungshilfe um eine Tätigkeit handelt, die aufgrund ihres sozialpädagogischen Charakters einen nicht-standardisierbaren Kern enthält: Die sozialpädagogische Aufgabe, die sich aus der gesetzlichen Bestimmung der sozialen Integration und der Rückfallvermeidung (Art. 93 Absatz 1 StGB) ableiten lässt, besteht darin, die lebenspraktische Autonomie der Klientel wiederherzustellen. Diese Wiedererlangung von Autonomie ist ein Bildungsprozess, der nicht technisch herstellbar und nur mit aktiver Beteiligung der ganzen Person möglich ist.

Qualität in der Bewährungshilfe kann in unserem Verständnis somit nur dann sichergestellt werden, wenn diese sozialpädagogische Aufgabe in einer professionalisierten Weise bearbeitet wird. Wir argumentieren, dass Standardisierungen in der Sozialen Arbeit die Qualität fördern können, sie aber stets auch das Potenzial einer De-Professionalisierung bergen, etwa wenn durch die Standardisierungen notwendige Ermessensspielräume eingeschränkt werden. Der Beitrag legt die theoretische Begründung dieser Überlegungen dar und reichert sie mit Beispielen aus einem aktuellen Forschungsprojekt zu den Auswirkungen technischer Standardisierungen auf den Ermessensspielraum in der Sozialen Arbeit an.

1. Einleitung

Unseren Beitrag zum Verhältnis von Standards und Qualität in der Bewährungshilfe beginnen wir mit einigen Zitaten aus dem Material eines aktuellen Forschungsprojekts zu den Auswirkungen technischer Standardisierungen auf den Ermessensspielraum in der Sozialen Arbeit.¹ Diese

Zitate verweisen jeweils auf typische Handlungsprobleme, die sich in Bezug auf die Aufgaben der Sozialen Arbeit in der Bewährungshilfe stellen. Wir folgen dabei einer das Verhältnis von Standards und Professionalität kritisch-problematizierenden professionstheoretischen Perspektive. Es sollte daher vorausgeschickt werden, dass die Zitate illustrierend zu

1 Das Forschungsprojekt „Eine Krise des Ermessens? Auswirkungen technischer Standardisierungen auf den Ermessensspielraum in der Sozialen Arbeit“ (SNF-Projektnummer 212 789) wird an der Hochschule für Soziale Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz durchgeführt (Laufzeit 2023

bis 2026). In dem Forschungsprojekt führen wir u. a. Interviews mit Fachkräften der Sozialen Arbeit in der Bewährungshilfe. Die Interviews werden mithilfe des rekonstruktiven Verfahrens der Objektiven Hermeneutik (Oevermann et al. 1979) ausgewertet.

verstehen sind und der vorliegende Beitrag theoretisch-konzeptionellen Charakter hat. Inwiefern sich die formulierten Überlegungen und Thesen empirisch erhärten lassen, ist Teil des laufenden Forschungsprojekts.

Angesprochen auf die Auswirkungen des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS)² auf die sozialarbeiterische Tätigkeit in der Bewährungshilfe schildert eine unserer Interviewpartnerinnen beispielsweise die Situation, dass ihr ein bestimmtes Vorgehen und eine Festlegung von Schwerpunkten vorgegeben werde:

„[E]s wird mir gesagt, das ((viermal Klopfen)) ist nicht der Schwerpunkt, sondern das andere, [...] genau.“ (Interview A I, 176–178)

Die Interviewpartnerin unterstreicht, dass sie „das“, was vor ihr auf dem Tisch liegt und das sie durch das Klopfen symbolisch festzumachen versucht, nicht weiterverfolgen kann, sondern dass sie sich an einem anderen „Das“ zu orientieren hat. Hier wird unserer Analyse zufolge das Problem sichtbar, dass der Prozess der Bewährungshilfe aus seiner Eigenlogik heraus in eine bestimmte Richtung gehen könnte, dass dies aber von aussen durch die Vorgaben des ROS unterbunden wird: Die Bewährungshelferin wird daran erinnert, dass *ihre* Arbeit – für die sie grundsätzlich die professionelle Verantwortung trägt – sich an einem anderen Schwerpunkt zu orientieren hat. Dies berührt die Frage von professioneller Autonomie und

Expertise, und es stellt sich die Frage, ob es sich hier nicht eigentlich um eine Deprofessionalisierungsdiagnose handelt. Das Handeln von Professionen zeichnet sich üblicherweise ja gerade durch hohe Autonomie in Bezug auf die Bestimmung der Schwerpunkte aus.

Eine andere Interviewpartnerin sagt über die Auswirkungen von ROS auf ihre Arbeit:

„Aber sonst könnte ich jetzt [...] nichts Negatives sagen, [...] dass ich das Gefühl habe es sei schlechter. Im Gegenteil[,] es [...] bringt sogar ja eigentlich auch mehr Sicherheit unter dem Strich oder, weil man jetzt auch wirklich an [diesen] Themen professionell [arbeitet, welche] eben wirklich auf den Tisch müssen.“ (Interview C, 420–423)

Es wird hier greifbar, dass die ROS-Perspektive eine versicherungsmathematische Perspektive ist, die anschlussfähig ist an eine Logik der Summe und der Bilanzierung: „Unter dem Strich“ resultiert mehr Sicherheit. Die Versicherungsmathematik muss, um am Ende zu einem für sie sinnvollen Ergebnis zu gelangen, vom Einzelfall absehen. Die Sozialpädagogik³, um die es sich in der Bewährungshilfe u. E. handelt, darf es dabei aber nicht belassen, hier ist der Einzelfallzugang und die Unterstützung eines individuellen Bil-

³ Wir verstehen Resozialisierung bzw. die Wiederherstellung lebenspraktischer Autonomie als Bildungsprozess und die Bewährungshilfe somit im Sinne einer *Hilfe zur Bewährung* als sozialpädagogische Aufgabe. Dieses Verständnis ist für unsere Argumentation zentral. „Wenn die Soziale Arbeit für sich das Ziel der Wiedereingliederung in soziale Kontexte beansprucht, so braucht sie die Pädagogik, die dieses Ziel dem Menschen vermittelt.“ (Böhnisch 2023, S. 12) Auch andere Felder der Sozialen Arbeit, in denen Schutz- und Resozialisierungsfunktionen vorherrschend sind, lassen sich als pädagogische verstehen, bspw. der Erwachsenenschutz, vgl. Neuhaus/Becker-Lenz (2024).

² Der „Risikoorientierte Sanktionenvollzug“ (vgl. dazu auch die Beiträge von Mayer 2014, 2018 und Mayer/Truthardt 2014 in dieser Zeitschrift) ist seit 2018 als verbindlicher Prozessablauf in sämtlichen Deutschschweizer Kantonen eingeführt. Zum aktuellen Stand der Umsetzung vgl. etwa Pomes et al. (2024) sowie www.rosnet.ch.

dungsprozesses geradezu konstitutiv. Zudem wird die Unterstellung, dass *vor* der Einführung der ROS-Vorgaben Themen auf den Tisch gekommen sind, die gar nicht *wirklich* hätten auf den Tisch kommen *müssen*, von der Bewährungshelferin selber geteilt. Sie übernimmt somit einen Willkürverdacht, der in die Technisierung des Prozesses eingeschrieben scheint. Auch dies werten wir als Hinweis auf ein möglicherweise geringes professionseigenes Selbstbewusstsein.

Dass die Risikoeinschätzung, die zunächst aufgrund einer automatisierten Berechnung empfohlen und anschließend durch die forensische Psychologie angefertigt wird, nicht ausreicht, um den Fall sozialpädagogisch angemessen zu bearbeiten, wird in einem weiteren Interview thematisiert:

„Mit der Risikoeinschätzung hat man noch nicht mit dem Klient[en] [gearbeitet].“ (Interview E, 645–646.)

„[...] für mich ändert es nichts[,] ich [...] muss die Probleme abholen vom Klient[en] oder, hier und jetzt. [...] [U]nd [mit] alle[m,] was in dem Papier drin ist [...] kann ich eigentlich nichts anfangen. Das sind alles Analysen. Vieles ist ‚so chli‘ Analyse[.][...] [A]m Schluss [sitze] ich dem Klient[en] gegenüber und muss [...] mit [ihm arbeiten].“ (Interview E, 635–639.)

Es wird hier deutlich, dass die ‚fachfremde‘ Analyse des Falls, den die Bewährungshilfe zu bearbeiten hat, nicht hinreichend ist für das Etablieren einer professionellen Arbeitsbeziehung mit dem Klienten. Die Probleme des Klienten werden erst wirklich greifbar im Gespräch mit den Sozialarbeitenden. Vom Standpunkt

der Logik der Arbeitsbeziehung müssen Risikoabklärungen und Analysen als ergänzende Informationen zum Klienten betrachtet werden, die einfließen *können*, jedoch nicht *müssen*. Das Herstellen einer vertrauensvollen professionellen Arbeitsbeziehung speist seine Qualität mehr aus dem Gespräch als aus den ‚Analysen‘, die hier rhetorisch zudem als etwas Blutleeres und Praxisfernes dargestellt werden: „Das sind alles Analysen“ muss abwertend verstanden werden im Sinne von ‚Das sind alles bloss Analysen‘.

Die Vorgaben, die durch den ROS-Prozess gemacht werden, dominieren die sozialarbeiterische Tätigkeit zunehmend und bedrohen den Zugriff auf die Lebenswelt der Klientel, wie eine weitere Passage aus dem Interview deutlich macht:

„[...] da muss man doch schon sehr aufpassen finde ich[,] dass dann da nicht [...] irgendwie eben immer mehr Vorgaben reinkommen und am Schluss sind wir so zugedeckt, [...] dass wir [uns] nur noch mit [...] unserem Computer beschäftigen und ab und zu einen Klienten sehen.“ (Interview E, 1233–1236.)

Angesprochen auf die Frage, ob sich dieser Zugriff auf den Fall mit Einführung des ROS verändert habe, sagt die Interviewte:

„[...] vorher haben wir uns selber die Fallstruktur in dem Sinn[e] gemacht und die Erklärung und die Hypothese die haben wir jetzt häufig schon vorliegen [,] [...] in [den] Fällen wo es [...] [eine] Risikoabklärung gibt[.] [U]nd aus sozialarbeiterischer Sicht müssen wir auch [...] immer wieder [dafür] eintreten[,] dass auch die klassischen sozialarbeiterischen Themen,

soziale Integration oder Teilhabe und so[,] dass die auch [...] weiterhin stark gewichtet bleiben.“ (Interview B, 439–446.)

Hier wird erkennbar, dass sich der Prozess der Fallkonstitution, der Herstellung dessen, was im Arbeitsbündnis bearbeitet werden soll, unter ROS-Bedingungen zunehmend aus der spezifischen Klient*in/Sozialarbeitenden-Beziehung herauslöst. Was als Fall bearbeitet werden soll, liegt in Teilen bereits vor und ist dem professionellen Zugriff der Sozialarbeitenden zumindest teilweise entzogen. Gleichwohl entscheiden (und verantworten!) die Sozialarbeitenden selbst, wie sie mit der vorliegenden Fallstruktur umgehen und ob sie dieser folgen, sie abändern oder möglicherweise ignorieren. Als Herausforderung für das professionelle Handeln wird hier der Umgang mit professionsexternen Vorgaben sichtbar.

Nach diesen einleitenden knappen Einblicken in unser laufendes Forschungsprojekt, mit denen wir erste Zwischenergebnisse unserer Analysen vorerst grob umreissen können, wollen wir nun einige grundsätzliche professionstheoretische Überlegungen zum Verhältnis von Standards, Professionalität und Qualität im Feld der Bewährungshilfe anstellen. Diese Überlegungen scheinen uns als Reflexionsfolie für die Frage nach der Qualität der Praxis wertvoll, auch wenn wir explizit keine Evaluation dieser Praxis vornehmen.

2. Zum Verhältnis von Standards, Professionalität und Qualität

Krise & Krisenbewältigung im Modus des professionellen Arbeitsbündnis

Das Handeln von Professionen – dazu werden in der Soziologie in der Regel jene personenbezogenen Dienstleistungsberufe gezählt, die zur Bewältigung von Krisen unterschiedlicher Art in Anspruch genommen werden (vgl. etwa Neuhaus/Becker-Lenz/Davatz 2022), weil die Betroffenen sie nicht (mehr) selber bewältigen können – ist nie vollständig standardisierbar. Um die jeweils vorliegende Krise bearbeitbar zu machen, muss zunächst immer die konkrete Ausprägung und individuelle Geschichte des Einzelfalls verstanden werden, bevor angemessen und dem Bedarf gemäss interveniert wird. Standardisierungen bergen hier stets die Gefahr, dass voreilig und subsumtionslogisch vorgegangen wird und man der Fallspezifität nicht gerecht wird. Im schlechtesten Fall wird so die Krise verschlimmert oder chronifiziert und die noch vorhandenen Autonomisierungspotenziale werden zerstört (Becker-Lenz/Müller-Hermann 2013).

Die Bewährungshilfe kann aufgrund ihres sozialpädagogischen Charakters als eine professionalisierungsbedürftige⁴ Tätigkeit bestimmt werden. Ihre gesetzliche Bestimmung (Art. 93 Absatz 1 StGB) sieht vor, die soziale Integration zu fördern und die Rückfälligkeit zu verhindern. Beide Ziele decken sich mit der Zielbestimmung der Sozialen Arbeit gemäss dem von Becker-Lenz und Müller-Hermann (ebd.) formulierten Professionsideal: Das Handeln der Sozialen Arbeit muss auf die (Wieder-)Herstellung der lebenspraktischen Auto-

⁴ Zur Unterscheidung von professionalisierten und professionalisierungsbedürftigen Tätigkeiten vgl. Oevermann (1996).

nomie und die Wahrung der Integrität abzielen (ebd.: 220). Da es sich hierbei um einen Bildungsprozess handelt, ist die Bearbeitung des Auftrags nur im Modus von Arbeitsbündnissen zu erreichen. Die Gestaltung solcher arbeitsbündnislogischer Beziehungen ist hochgradig anspruchsvoll, denn sie sind in ihrer Struktur widersprüchlich: Damit die Klient*innen ihre Autonomie entwickeln und wiederherstellen können (eben um sich zu re-sozialisieren und wieder ein autonomes Mitglied der Gesellschaft zu werden), muss die Beziehung so gestaltet sein, dass Vertrauen entstehen und die betroffene Person sich als ganze Person und nicht nur in Teillespekte entwickeln kann. Rund um das spezifische Problem, um das es geht, bleibt die Beziehung also grundsätzlich in jede Richtung offen, es muss *alles* zum Thema gemacht werden *können*, das der Bildung von Autonomie dient. Obwohl die Fachkräfte der Bewährungshilfe also aufgrund ihres Auftrags und ihrer Funktion rollenförmig (d. h. spezifisch) handeln, müssen sie für die diffusen Anteile der Beziehung offen und empfänglich bleiben. Diese strukturell widersprüchliche Einheit von diffuser und spezifischer Sozialbeziehung nennt Oevermann – hier der psychoanalytischen Tradition folgend – *Arbeitsbündnis* (Oevermann 1996, Becker-Lenz/Müller-Hermann 2013). In Zwangskontexten oder in Kontexten mit erhöhtem Kontrollbedarf ist Vertrauensaufbau ein stets bedrohtes Unterfangen, es ist ein ständiges Ringen um grösstmögliche Freiwilligkeit und aktive, auch intrinsisch motivierte Mitwirkung. Um gelingende Arbeitsbündnisse zu etablieren, muss bei den Fachkräften der Sozialen Arbeit ein professionalisierter Habitus vorausgesetzt werden, der die widersprüchliche Einheit und die prinzipielle Ungewissheit der eigenen In-

terventionen aushaltbar macht. Ohne einen solchen gefestigten Habitus würden sie unweigerlich dazu tendieren, die Dilemmata des professionellen Handelns (vgl. dazu Schütze 2000) auf die eine oder andere Seite auflösen zu wollen – ein Vorhaben, das in der Regel zulasten der Klientel erfolgt, etwa wenn zu wenig Risikobereitschaft in Bezug auf Bewährungsmöglichkeiten besteht. Diese Risikobereitschaft ist aber nicht nur eine individuell-habituelle Frage, sondern wird auch durch die allgemeine gesellschaftliche Stimmung, organisationale Vorgaben oder die jeweilige organisationale Fehlerkultur beeinflusst. Auf diesen Aspekt wird weiter unten nochmals eingegangen.

Das Ermessen als Dilemma professionellen Handelns

Dass für einzelfallbezogene Soziale Arbeit aufgrund ihrer Nicht-Standardisierbarkeit und der Notwendigkeit fachlicher Autonomie ein unhintergebar Kern an professionellem Ermessen existiert, lässt sich professionstheoretisch gut begründen, es bleibt aber die empirische Frage, ob die Fachkräfte der Sozialen Arbeit dieses Ermessen überhaupt einfordern oder ob sie sich zu reinen ‚Erfüllungsgehilfen‘ von organisationalen Standards und Regeln machen. Evans (2013) geht davon aus, dass Regeln idealtypisch in einer ‚nomokratischen‘ oder in einer ‚telokratischen‘ Weise verstanden werden können (ebd.: 745). Während in einem nomokratischen Regelverständnis die Regeln als solche zu akzeptieren sind, berücksichtigt das telokratische Verständnis das übergeordnete Ziel, auf das die Regel verweist: „The nomocratic mindset approaches the law and rules as general and clear. The problems

that tend to arise in applying rules to particular circumstances require interpretation, which simply seeks precision and clarification; it is a predictable and transparent process. The telocratic approach, on the other hand, embraces discretion: rules are understood in relation to overall goals, and are not of value in themselves“ (ebd.). Für eine nomokratische Haltung ist richtiges Entscheiden demnach eine bloße Frage von ausreichend Information, die im Zuge einer ‚Abklärung‘ erhoben werden kann. Der telokratische Zugang würde dagegen immer auch fragen, worauf die Regel eigentlich abzielt und wie der Gehalt der Regel angemessen sichergestellt werden kann. Während die einschlägige professionssoziologische Literatur die telokratische Variante wohl als die ‚professionalisierte‘ würdigen würde, weil darin der Ermessensspielraum gewahrt wird und die Regeln im Zweifelsfall zugunsten einer professionellen Ethik interpretiert werden können, bleibt Evans diesbezüglich vorsichtig: Keine der beiden Varianten sei eindeutig ‚professioneller‘ als die andere, denn die telokratische Regelorientierung berge die Gefahr der Willkür und moralischen Verurteilung: „There is [...] potentially another side to this commitment: the sense of professional patronage and power – the risk of falling into the pattern of ‚the deserving‘ and ‚the undeserving‘.“ (ebd.: 754). Gerade wenn noch keine ausreichende Erfahrung bzw. kein professionalisierter (was hier heißen würde: moralabstinenter) Habitus vorliegt, laufen telokratisch orientierte Sozialarbeitende Gefahr, willkürlich zu entscheiden.

Standards, Fallverstehen und Organisationskontext

Es kann argumentiert werden, dass ganz abstrakt von der Aufgabe her Bewährungshilfe gleichbedeutend ist mit (Sozial-)Pädagogik, denn bei beidem geht es um die Frage, wie viel an Zumutungen dem jeweiligen Stand der Autonomieentwicklung angemessen ist. Es ist anders ausgedrückt eine Sache der Dosierung von Zumutungen, denn wirklich bewähren kann sich nur, wem Dinge zugemutet werden. Die angemessene Dosierung dieser Zumutungen ist dabei immer mit Risiken verbunden und bedingt ein möglichst umfassendes und dynamisches Fallverstehen. Um zu diesem Fallverstehen zu kommen, ist eine Rekonstruktion des „So- und-nicht-anders-Gewordenseins“ (Weber 1904: 60) des jeweiligen Falles notwendig, was mit einer blossen Subsumtion unter bereits bestehende Kategorien nicht zu erreichen ist. Eine Subsumtion kann lediglich der Bestätigung von bereits Vor-Verstandenem dienen. Eine standardisierte Einordnung von Fällen in bestehende Kategorien ist daher immer eine Einbusse an Verstehensleistung, auch wenn sie aus anderen Gründen durchaus legitim sein kann, etwa wenn – wie im Rahmen des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs – das Risiko für Fehleinschätzungen oder Missverständnisse insgesamt als gross erscheint, als dass auf Standardisierungen verzichtet werden könnte.

Zu diesen Standardisierungen gehört im Feld der Bewährungshilfe auch die Verbindlichsetzung einer „gemeinsamen Sprache“ (vgl. etwa Treuthardt/Manhart 2015), auf die gerade im Zuge der Einführung von ROS grossen Wert gelegt wird. Über Professionsgrenzen hinweg eine ge-

meinsame Sprache zu etablieren, ist u. E. allerdings nicht unproblematisch, da es gerade zu den Merkmalen von Professionen gehört, eine eigene Fachterminologie und ein fachspezifisches Vokabular auszubilden und zu pflegen. Dies ist für eine differenzierte Ausdrucksweise und damit bspw. für präzise Diagnosen unverzichtbar.

In Bezug auf Professionalität ist umstritten, ob Standards nun durch verbindliche Leitlinien des Handelns Professionalität ermöglichen oder sie im Gegenteil sogar „Ausdruck eines gebrochenen Professionsbewusstseins“ (Hansen 2010: 15) sind, weil sich aus der einzelfallspezifisch zu erfolgenden Rekonstruktion des Fallverstehens theoretisch auch ein Verzicht auf jegliche Standards ableiten liesse. Eine derart radikale Argumentation erscheint uns indes recht hypothetisch und pragmatisch auch nicht sinnvoll, weil professionelles Handeln in der Regel organisiert angeboten und daher zwangsläufig in irgendeiner Weise standardisiert ist.

Standardisierungen sind notwendig und zur Gewährleistung von Qualität auch sinnvoll, sobald eine Dienstleistung in irgendeiner Art organisiert angeboten wird; Jede Organisation bildet Standardisierungen aus, etwa um die Leistungserbringung zu planen, Ressourcen zuzuweisen oder die Fallbelastung zu steuern. Standardisierungen erlauben dabei stets eine effizientere Erbringung der Dienstleistung, und diese Effizienz ist nicht zuletzt eine politische Forderung, da es in der Sozialen Arbeit in der Regel um die Verwendung öffentlicher Gelder geht. Qualität kann nur dann mit Standards erreicht werden, wenn über die zu erreichenden Ziele bereits vorgängig Konsens besteht, was für die Bewährungshilfe aufgrund der for-

mulierten gesetzlichen Zielsetzung grundsätzlich auch der Fall ist.

Auswirkungen der Risikoorientierung im Handlungsfeld Bewährungshilfe

Für die Bewährungshilfe gilt, dass sie gewissermassen eine Sozialpädagogik unter besonderer Beobachtung ist (dazu instruktiv die Überlegungen des Neo-Institutionalismus, z. B. Hasse/Krücken 2005). Aufgrund der Sicherheitsinteressen einer kritischen Öffentlichkeit ist daher eine einseitige Tendenz zu technischer Willkürvermeidung zu vermuten. Damit ist gemeint, dass mit technischen Standardisierungen beabsichtigt wird, den Menschen als Fehlerquelle auszuschalten bzw. die Wahrscheinlichkeit für Fehler zu minimieren. Dies kann auch für die Fachkräfte selber attraktiv sein, die sich davon mehr Sicherheit im praktischen Handeln versprechen, auch wenn dies zulasten der sozialen Integration und der Schaffung von Möglichkeiten zur Bewährung gehen sollte. Die Ausrichtung am berechenbaren Risiko birgt also wiederum das Risiko, dass es zu einer Dominanz der Rückfallprävention zu Lasten der Integrationsfunktion kommt. Ausserdem ist in Bezug auf den Stellenwert der sozialarbeiterischen Expertise abschliessend, dass auch die psychologisch-psychiatrische Expertise immer dominanter wird, die eine Berechnung und damit eine Bändigung des Risikos verspricht. Im Zuge der Einführung von ROS hat sich die (forensische) Psychologie innerhalb der interdisziplinären Zusammenarbeit unverzichtbar gemacht, gleichzeitig steht die Expertise der Sozialen Arbeit tendenziell weiterhin unter Willkürverdacht.

ROS funktioniert nach einer aktuari-schen Logik der Berechnung einer Wahr-

scheinlichkeit, es ist vom Prinzip her Versicherungsmathematik. Im einleitenden Zitat wird dieser Gedanke deutlich, wenn argumentiert wird, dass ROS insgesamt „mehr Sicherheit unter dem Strich“ bringt, weil bestimmte Themen „wirklich auf den Tisch müssen“. Der ROS-Algorithmus erlaubt es, statistisch zu errechnen, welche Themen in den meisten Fällen relevant sind, um das Rückfallrisiko zu senken, aber auf den konkreten Einzelfall bezogen muss das nicht so sein, es ist eine reine Wahrscheinlichkeitsaussage: *In der Summe* – und das heisst: unter Absehung des Einzelfalls – ist die Qualität besser, wenn diese Themen bearbeitet werden. Hier steht eine versicherungsmathematische Logik potenziell in Widerspruch zu einer Logik des Fallverstehens, das die jeweils konkreten Rückfallrisiken fallspezifisch rekonstruieren müsste, statt dass sie statistisch evidenzbasiert berechnet werden. Auch das erste Zitat muss in diesem Kontext verstanden werden: Eigentlich würde (oder könnte zumindest) die sozialpädagogische Arbeit eine bestimmte Richtung einschlagen, aber es wird von aussen eine andere Richtung vorgegeben, an die man sich zu halten hat. Immerhin kann man so auch weniger für das verantwortlich gemacht werden, was sich im Nachhinein als zu grosses Risiko erwiesen hat, auch wenn es fachlich nicht als Fehler zu bezeichnen wäre.

Der Begriff des Risikos hat im Kontext der Bewährungshilfe unterschiedliche Facetten: Es geht um die Wahrscheinlichkeit, dass etwas Schädliches eintritt, das verhindert werden sollte, und um die Bezifferung des Schadensausmasses. Gleichzeitig sind Risiken aber nicht zu vermeiden, wenn es um eine in eine ungewisse Zukunft hinein erfolgende Ent-

wicklung geht. Diese Entwicklung hin zu einer autonomen und sozial integrierten Person kann nicht gelingen, ohne dass Risiken eingegangen werden. Bewährung ist daher immer auf die Gewährung von mehr oder weniger riskanten Freiräumen angewiesen, es kann keine Bewährung ohne Risiken geben. (Wird ein Delinquent dem Risiko eines Rückfalls *nicht* ausgesetzt, wird man nicht in Erfahrung bringen können, ob er sich tatsächlich bewährt oder ob der Rückfall einfach verhindert wird, etwa durch technische Sicherungsvorrichtungen.) Was sich unter ROS-Bedingungen verändert, ist der Fokus auf die Berechenbarkeit des Risikos und damit auf ein zu verhinderndes Schadensereignis. Gleichzeitig läuft die viel weniger mess- und bezifferbare Chance einer gelingenden Integration Gefahr, in den Hintergrund zu treten. Der Fokus auf Risikoberechnung entspricht dem Fokus der besorgten Öffentlichkeit, die als mit am Tisch sitzend imaginiert werden muss. Das im Diskurs oft als Gegenentwurf verhandelte Konzept der ‚Desistance‘ (vgl. z. B. Ghanem/Graebisch 2020 sowie den Beitrag von Baroni im vorliegenden Heft) ist politisch vermutlich weniger legitimierbar, weil in diesem Ansatz bspw. explizit vorgesehen ist, dass es zu Rückfällen kommen kann. Bewährungshilfe ergibt logisch (und unseres Erachtens auch praktisch) allerdings nur Sinn, wenn tatsächlich auch Möglichkeiten für Bewährung geschaffen werden, sonst müsste man Delinquente einfach wegsperren.

Professionelle Autonomie und Ermessen

Um die Aufgaben der Bewährungshilfe wahrzunehmen, ist es aus sozialpädagogischer Sicht also notwendig, Rückfallrisiken nicht einfach zu verhindern, sondern

sie durch die aktive Gestaltung von Bewährungschancen nachhaltig zu vermindern. Welche Risiken dabei eingegangen werden können und welche nicht, ist eine fallspezifisch zu klärende Frage, die ohne die Nutzung eines Ermessensspielraums kaum zu beantworten ist. Empirisch ungeklärt ist indes, ob Professionelle der Sozialen Arbeit einen Ermessensspielraum überhaupt nutzen wollen. Es wäre u. E. aus zwei Gründen falsch, auf das Ermessen zu verzichten: 1) Aus fachlicher Sicht aufgrund der oben angestellten Überlegungen; 2) Aus rechtlicher Sicht aufgrund der Vorgabe des pflichtgemässen Ermessens, denn auch die *Ermessensunterschreitung* stellt eine Rechtsverletzung dar (vgl. Müller 2018).⁵ Es erscheint uns plausibel, davon auszugehen, dass gerade jüngere und unerfahrene Fachkräfte dazu neigen, das ihnen übertragene Ermessen nicht umfänglich auszuschöpfen bzw. sich aufgrund von fehlender Erfahrung und geringerer Habitusbildung stärker an Vorgaben und Standards zu orientieren. Es dürfte daher im Zweifelsfall öfter zu einer Unterschreitung kommen.

Plausibel gemacht werden kann diese Überlegung auch mit der analytischen Unterscheidung zwischen einem soziologischen und einem ‚politischen‘ Ermessensbegriff, wie sie von Hupe (2013: 430) vorgeschlagen wird: In der soziologischen Perspektive bestehe Hupe zufolge das entscheidende Kriterium für Ermessen darin, dass eine damit beauftragte Person über die Freiheit der Urteilsbildung („freedom of judgement“) verfügt und sich da-

bei auf eine erworbene Kompetenz stützen kann, diese Freiheit zu nutzen. Der stärker herrschaftssensible ‚politische‘ Ermessensbegriff ist bei Hupe dadurch gekennzeichnet, dass sich das Ermessen nicht (nur) auf die spezifische Kompetenz stützen kann, sondern auch die öffentliche Legitimierung gegeben sein muss. Gibt es an dieser Legitimität Zweifel, dürfte auch die Bereitschaft schwinden, den Ermessensspielraum auszunutzen. So liesse sich argumentieren, dass die Nutzung des Ermessensspielraums wesentlich davon abhängt, ob die Profession sich ihrer gesellschaftlichen Legitimität sicher sein kann und wie diese Legitimität subjektiv gedeutet wird. Dieser Aspekt scheint in Bezug auf die gerade in der Sozialen Arbeit verbreitete Verunsicherung über das Vorliegen einer stabilen und verbindlichen gesellschaftlichen Legitimität und damit über den eigenen Status als Profession (vgl. z. B. Staub-Bernasconi 2013, Schütze 1992, Epple/Kersten 2016) nicht unwesentlich.

Aufgrund von individueller Überlastung, externen Faktoren wie politischem und/oder medialem Druck oder nicht ausreichend gefestigtem Habitus wird professionelle Autonomie möglicherweise gerade von den Fachkräften selber gar nicht (mehr) eingefordert: „If the practitioner experiences strong and conflicting expectations, autonomy may be a source of stress and a demand for clear rules may develop.“ (Mastekaasa 2011: 38) Erst mit der Zeit entwickeln Professionelle also überhaupt ein Gefühl für den Umgang mit Autonomie und erkennen deren zentrale Wichtigkeit. Die Ergebnisse von Mastekaasas Studie sind ein Fingerzeig, dass Professionelle nicht einfach von sich aus professionelle Autonomie und Handlungs-

⁵ Vgl. hierzu auch Bundesgerichtsurteil 6B_772/2007 vom 9. 4. 2008 E. 2.2: „[J]edes Instrument ... kann nur ein Hilfsmittel sein, um die Prognosebeurteilungsfähigkeit eines Untersuchers zu entwickeln, zu fördern und in die Form eines transparenten und nachvollziehbaren Entscheidungsvorgangs zu bringen. Es ist aber nicht in der Lage, die persönliche Beurteilungskompetenz des Untersuchers zu ersetzen.“

spielräume einfordern bzw. dass bei ihnen ein Bewusstsein für die strukturelle Relevanz professioneller Autonomie nicht einfach vorausgesetzt werden kann. Morley, Ablett und Stenhouse (2019) machen darauf aufmerksam, dass durch ein Überhandnehmen der – vorgeblich ‚neutralen‘ – technokratischen Rationalität in der sozialarbeiterischen Ausbildung und Praxis die Gefahr besteht, dass den Fachkräften die Bereitschaft zur (ethischen) Reflexion ihrer Praxis abhanden kommt. Damit einhergehen würde notwendig auch ein Verlust der Bereitschaft zur selbstbewussten Nutzung des Ermessens.

Verantwortung und Rechenschaft

Das Handeln in der Bewährungshilfe steht unter besonderer öffentlicher Beobachtung und wird daher bewusst oder unbewusst auch von nicht-fachlichen Kriterien beeinflusst. Standardisierungen sind in solchen Feldern in der Regel Versuche, Abläufe zu vereinheitlichen und damit Fehler zu vermeiden. Als instruktives Beispiel kann etwa der unterschiedliche Umgang mit Fehlern im Kinderschutz dienen: Samsonsens und Turney (2017) haben dazu die Kinderschutzsysteme in Norwegen und England miteinander verglichen und festgestellt, dass ganz unterschiedlich auf Fälle von medial skandalisierten Kindsmisshandlungen reagiert wurde. Während es in England zu massiv mehr formaler Kontrolle der Entscheidungen in Form von Bürokratisierung und Prozessualisierung gekommen sei (die Autorinnen nennen dies ‚structural accountability‘), habe man in Norwegen u. a. mit einem Ausbau von Ressourcen und Weiterbildung reagiert, um damit die Entscheidungskompetenzen der Fachkräfte zu stärken (‚epistemic accountability‘). „In

Norway, when child abuse is debated, rather than introducing standardised procedures, there has been an increase in resources in terms of staff, interventions and post-qualifying education and training, as an attempt to target the same problem“ (ebd.: 120). In welcher Weise reagiert wird, hängt Samsonsens und Turney zufolge davon ab, wie das zugrundeliegende Entscheidungsproblem überhaupt gerahmt wird (ebd.: 119f.), d. h. welche Vorstellungen von der Komplexität Sozialer Arbeit es in der jeweiligen Öffentlichkeit gibt. Kommen medial skandalisierbare Versäumnisse und Fehler dazu, wie dies beispielsweise in der Schweiz im Fall der Bewährungshilfe geschehen ist, dürfte die Wahrscheinlichkeit für Standardisierungen und Kontrolle höher sein. Ein einseitiger Fokus auf Fehlervermeidung ist in Feldern mit Schutzauftrag ein wiederkehrendes Handlungsproblem, viele Organisationen bzw. auch der Gesetzgeber reagieren mit rigideren Kontrollen. Eine standardisiert-technische Kontrollkultur verändert allerdings gleichzeitig die Fehlerhaushalte in einer Organisation (Büchner 2018), d. h. dass beispielsweise bestimmte Fehler wahrscheinlicher werden, wenn neue Dokumentationsvorschriften eingeführt werden. Der Fokus auf technische Kontrolle kann zudem dysfunktionales Vermeidungsverhalten und Ängste auslösen: Dass der permanente Legitimierungs- und Dokumentationszwang im Hinblick etwa auf unangemeldete Inspektionen die Bereitschaft zur Nutzung des Ermessensspielraums lähmen kann, macht Murphy (2022) in einer ethnographischen Studie zum englischen Kinderschutz deutlich: Das Bemühen, immer alle Fälle in der Dokumentationssoftware lückenlos präsentabel zu halten, geht zulasten der Beziehungsarbeit, die für Fallverstehen und Vertrauensaufbau indes

unabdingbar ist. Solche Tendenzen dürften sich mit zunehmend elektronisch geführten Dossiers eher noch verstärken.

Banks stellt bereits 2004 fest, dass es im Feld der Sozialen Arbeit insgesamt zu einem Wandel in Bezug auf die Verantwortungszurechnung gekommen sei, und dass dieser Wandel zu einem Klima des Misstrauens geführt habe. Die Expertise, Legitimität, Vertrauenswürdigkeit, Effektivität und Effizienz sämtlicher Professionen seien zunehmend infrage gestellt worden (Banks 2004: 8). Die von Banks festgestellte ‚new accountability‘ zeichne sich aus durch „the development of increasingly detailed procedures for doing tasks and the setting of predefined targets or outcomes for work. The increasing demands of internal and external regulation and audit appear to restrict the space for the exercise of professional discretion and the autonomy of professional decision-making.“ (ebd.: 149) Eine Rechenschaftspflicht habe es für Professionen zwar immer schon gegeben im Sinne einer Verpflichtung, sich Kritik zu stellen und die eigene Arbeit zu verantworten: „[A]ny professional [...] must be prepared to account for their actions to people using their services“ (ebd.: 150). Die Rechenschaftspflicht bestehe neuerdings allerdings weniger den einzelnen Klient*innen und der Solidargemeinschaft gegenüber, sondern von den Professionellen werde zunehmend erwartet, dass sie standardisierte Prozessvorgaben erfüllen, im Voraus festgelegte Ergebnisse erreichen und sich an vorgegebenen pauschalen ‚best practices‘ orientieren (ebd.: 152 f.). Die veränderten Erwartungen bezüglich Rechenschaft stellen Banks zufolge eine Bedrohung dar für die Autonomie, die Ermessensspielräume und insgesamt für die professionelle Ethik (ebd.: 8), deren

Formulierung und Einhaltung als eine professionsinterne Angelegenheit gelte. Alle Professionen stehen indes vor dem Problem, wie sie ihre fachliche Expertise und Autonomie nach aussen legitimieren und bewahren können, wobei einige (wie die Medizin oder die Jurisprudenz) sich dabei als erfolgreicher erweisen als andere. Der Status der Sozialen Arbeit wird hierbei als wenig selbstbewusst und als vergleichsweise ungesichert beurteilt (vgl. z. B. Königter 2017).

Fazit

Der vorliegende Beitrag ist explizit als professionstheoretische Reflexion zu verstehen, nicht als empirische Kritik. Es sollte aus den angestellten Überlegungen deutlich geworden sein, dass wir die Tätigkeit der Bewährungshilfe als eine sozialpädagogische Aufgabe verstehen, deren Rahmenbedingungen sich durch Standardisierungen und technische Entwicklungen verändern. Selbstverständlich gibt es gute Gründe für Standardisierungen, Professionalität ist ohne einen gewissen Grad an Standardisierung nicht zu erreichen; Standards sind beispielsweise wichtig für das Gebot der Gleichbehandlung und Fairness, zur Qualitätssicherung, zur ethischen Orientierung usw. All dies halten wir für unstrittig, dennoch gehen wir wie dargestellt davon aus, dass einzelfallbezogene Soziale Arbeit immer auch durch einen Kern von Nichtstandardisierbarkeit charakterisiert ist, der ein einzelfallspezifisches Ermessen notwendig macht. Die Fähigkeit zur Nutzung dieses Ermessens ist voraussetzungsreich und an die Ausbildung eines entsprechenden professionalisierten Habitus geknüpft. Dabei erscheint es uns wichtig, dass die Fachkräfte sich

einerseits ihrer eigenen Expertise, andererseits auch der Grenzen dieser Expertise bewusst sind und die Beiträge bspw. der psychologischen Diagnostik in ihr Fallverstehen angemessen einzubauen in der Lage sind. Ein solcher selbstbewusster Umgang mit der eigenen Expertise erlaubt es, sich in der interprofessionellen Zusammenarbeit auf Augenhöhe einzubringen.

Die Ausbildung eines professionalisierten Habitus ist im sensiblen Bereich der Bewährungshilfe notwendig, um dem sozialpädagogischen Auftrag gerecht zu werden, die Klientel im Sinne einer gelingenden sozialen Integration bei der Entwicklung und Wiederherstellung lebenspraktischer Autonomie zu unterstützen und um das Risiko für Rückfälle zu vermindern. Dabei spielt Risikoorientierung durchaus eine wesentliche Rolle, allerdings nicht ausschliesslich in der Logik der aktuarischen Berechnung der Rückfallrisiken. Sozialpädagogisch gewendet geht es bei Risikoorientierung auch um die Anerkennung der Tatsache, dass Bewährung immer mit der Zumutung von Risiken verbunden ist. Dysfunktional für das Erreichen der gesetzlichen Ziele wäre damit u.E. ein organisationales Klima, in dem Fachkräfte der Sozialen Arbeit in der Bewährungshilfe aufgrund eines generellen Sicherheitsanspruchs, standardisierter Prozesse und einer risikovermeidenden Fehlerkultur nicht mehr bereit sind, von ihrem Ermessen Gebrauch zu machen.

Literatur

Banks, Sarah (2004). *Ethics, Accountability and the Social Professions*. Basingstoke: Palgrave Macmillan.

Becker-Lenz, Roland/Müller-Hermann, Silke

(2013). Die Notwendigkeit von wissenschaftlichem Wissen und die Bedeutung eines professionellen Habitus für die Berufspraxis der Sozialen Arbeit. In: Becker-Lenz, Roland/Busse, Stefan/Ehlert, Gudrun/Müller-Hermann, Silke (Hg.). *Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven*. 3., durchges. Aufl. Wiesbaden: Springer VS. S. 203–229.

Böhnisch, Lothar (2023). *Sozialpädagogik der Lebensalter*. 9., überarb. Aufl. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.

Büchner, Stefanie (2018). Fallsoftware als digitale Dokumentation. Zur Unterscheidung einer Arbeits- und Organisationsperspektive auf digitale Dokumentation. In: Neuhaus, Lukas/Käch, Oliver (Hg.). *Bedingte Professionalität. Professionelles Handeln im Kontext von Institution und Organisation*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa. S. 240–269.

Epple, Ruedi/Kersten, Anne (2016). In der Sackgasse: Soziale Arbeit zwischen Professionalität und Professionalismus. In: Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit. 19/20. Jg. S. 107–131.

Evans, Tony (2013). Organisational Rules and Discretion in Adult Social Work. In: *British Journal of Social Work*. 43. Jg. S. 739–758.

Ghanem, Christian/Graebisch, Christine (2020). ‚Desistance from Crime‘ – Theoretische Perspektiven auf den Ausstieg aus Straffälligkeit. In: Deimel, Daniel/Köhler, Thorsten (Hg.). *Delinquenz und Soziale Arbeit: Prävention – Beratung – Resozialisierung*. Lengerich: Pabst Science Publishers. S. 61–76.

Hansen, Flemming (2010). *Standards in der Sozialen Arbeit*. Berlin: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Hasse, Raimund/Krücken, Georg (2005). *Neo-Institutionalismus*. 2., vollst. überarb. Aufl. Bielefeld: Transcript.

Hupe, Peter (2013). Dimensions of Discretion: Specifying the Object of Street-Level Bureaucracy Research. In: *dms – der moderne Staat*. 6. Jg. (2). S. 425–440.

Köngeter, Stefan (2017). *Professionalität*. In: Kessler, Fabian/Kruse, Elke/Stövesand, Sabine/Thole, Werner (Hg.). *Soziale Arbeit – Kernthemen und Problemfelder*. Opladen/Toronto: Barbara Budrich. S. 87–105.

Mastekaasa, Arne (2011). How important is

Autonomy for Professional Workers? In: Professions & Professionalism. 1. Jg. (1). S. 36–51.

Mayer, Klaus (2014). Risikoorientierung – der nächste Schritt. Herausforderungen und Bedingungen der Förderung von Interventionsresponsivität. In: *Bewährungshilfe* Jg. 61, Heft 2. S. 171–188.

Mayer, Klaus (2018). 10 Jahre Risikoorientierte Bewährungshilfe – Wo stehen wir heute? In: *Bewährungshilfe* Jg. 65, Heft 3. S. 242–257.

Mayer, Klaus/Treuthardt, Daniel (2014). Risikoorientierung in Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe. Strukturen, Prozesse und Instrumente. In: *Bewährungshilfe* Jg. 61, Heft 2. S. 132–144.

Morley, Christine/Ablett, Philip/Stenhouse, Kate (2019). Technician education: paving the way for the rise of the social work robots? In: *Critical and Radical Social Work*. 7. Jg. (2). S. 139–154.

Müller, Simone (2018). Verwaltungsrechtliche Ermessensspielräume in der Sozialhilfe. Bern: Edition Soziothek.

Murphy, Ciarán (2022). If It's Not on the System, Then It Hasn't Been Done: 'Ofsted Anxiety Disorder' as a Barrier to Social Worker Discretion. In: *Child Abuse Review*. 31. Jg. (1). S. 78–90. DOI: 10.1002/car.2716.

Neuhaus, Lukas/Becker-Lenz, Roland (2024). Erwachsenenschutz als pädagogische Aufgabe? Die Aufhebung von widersprüchlichen Handlungsorientierungen im Arbeitsbündnis. In: *Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit* (im Erscheinen).

Neuhaus, Lukas/Becker-Lenz, Roland/Davatz, Anic Sophie (2022). Krise und Profession. Die Soziale Arbeit als krisenbearbeitende Profession während und in der Krise. In: Henseler, Joachim/Kurtz, Thomas (Hg.). *Soziale Arbeit in der Krise? Soziologische und sozialpädagogische Analysen*. Wiesbaden: Springer VS. S. 105–134.

Oevermann, Ulrich/Allert, Tilman/Konau, Elisabeth/Krambeck, Jürgen (1979). Die Methodologie einer „objektiven Hermeneutik“ und ihre allgemeine forschungslogische Bedeutung in den Sozialwissenschaften. In: Soeffner, Hans-Georg (Hrsg.). *Interpretative Verfahren in den Sozial- und Textwissenschaften*. Stuttgart: Metzler. S. 352–434.

Oevermann, Ulrich (1996). Theoretische Skiz-

ze einer revidierten Theorie professionalisierten Handelns. In: Combe, Arno/Helsper, Werner (Hg.). *Pädagogische Professionalität. Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns*. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S. 70–182.

Pomes, Pawel/Affolter, Nora/Hofer, Roger/Muriset, Pascal (2024). Wie wird der Risikoorientierte Sanktionenvollzug (ROS) in der Praxis gelebt? Eine Analyse über die Umsetzung der ROS-Vorgaben in die Vollzugsarbeit. In: *Neue Zeitschrift für Kriminologie und Kriminalpolitik* (NKrim). 5. Jg. (1). S. 55–64.

Samsøen, Vibeke/Turney, Danielle (2017). The role of professional judgement in social work assessment: A comparison between Norway and England. In: *European Journal of Social Work*. 20. Jg. (1). S. 112–124.

Schütze, Fritz (1992). Sozialarbeit als scheidende Profession. In: Dewe, Bernd (Hg.). *Erziehen als Profession. Zur Logik professionellen Handelns in pädagogischen Feldern*. Opladen: Leske + Budrich. S. 132–170.

Schütze, Fritz (2000). Schwierigkeiten bei der Arbeit und Paradoxien des professionellen Handelns. Ein grundlagentheoretischer Aufriss. In: *ZBBS*. 1/2000. S. 49–96.

Staub-Bernasconi, Silvia (2013). Der Professionalisierungsdiskurs zur Sozialen Arbeit (SA/SP) im deutschsprachigen Kontext im Spiegel internationaler Ausbildungsstandards. In: Becker-Lenz, Roland/Busse, Stefan/Ehlert, Gudrun/Müller-Hermann, Silke (Hg.). *Professionalität in der Sozialen Arbeit*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 23–48.

Treuthardt, Daniel/Manhart, Thomas (2015). Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS). In: *Kriminalistik*. 69. Jg. (8–9). S. 537–541.

Weber, Max (1904). Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis. In: *Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik*. 19. Jg. (1). S. 22–87.

ANNA ZOSS
JONAS BISCHOF
LUKAS NEUHAUS

Hochschule für soziale Arbeit
Fachhochschule Nordwestschweiz
Von-Roll-Strasse 10,
CH-4600 Olten